

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 070/2012
Beschlussvorlage		
Zentrale Verwaltung, Organisation, IT	öffentlich	☒
Ehrhard, Werner	nicht öffentlich	☐
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Verwaltungsausschuss	5	08.05.2012
Widerspruch gegen die Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsausschusses am 08.11.2011		
Finanzielle Auswirkungen Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich:		
☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen
BESCHLUSSVORSCHLAG Nach dem Ergebnis der Beratungen.		
<u>Abstimmungsergebnis:</u>		
	Ja	Nein
		Enthaltungen
CDU SPD Bündnis 90 – Die Grünen FDP UBWG		

Verwaltungserläuterung:

Rm. Klister hat mit Schreiben vom 19.12.2011 Widerspruch gegen die Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsausschusses am 08. November 2011 eingelegt. Das per Telefax übermittelte Widerspruchsschreiben liegt den Verwaltungserläuterungen bei.

Die Prüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass der Widerspruch nicht fristgerecht eingelegt wurde. Rm. Klister wurde hierüber mit Datum vom 05.01.2012 informiert und darauf hingewiesen, dass der Sachverhalt dem Verwaltungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt wird.

Werden Einwendungen gegen eine Sitzungsniederschrift erhoben, so muss – soweit es sich um die Niederschrift einer Ratssitzung handelt – der Bürgermeister diese dem Rat zur Kenntnis bringen. Ist der Rat der Auffassung, dass die Niederschrift die gefassten Beschlüsse nicht richtig oder nicht vollständig wiedergibt, so kann er dies durch Beschluss feststellen (vgl. Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, Kommentar zur Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Band I, Siegburg, Stand: 35. Erg.-Lfg. Dezember 2010, § 52 GO, Seite 4, Nr. 2).

Verantwortlich für die Niederschrift und damit auch für deren Änderung sind aber ausschließlich der Schriftführer und der Bürgermeister.

Wie in der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.03.2011 bereits ausgeführt wurde, kann der Rat gegen den Willen der Unterzeichner die Niederschrift nicht abändern. Er kann allenfalls durch Beschluss in der nächsten Sitzung Fehler in der Niederschrift rügen, wobei diese Rüge dann Bestandteil der Niederschrift dieser Ratssitzung würde (vgl. insgesamt Articus/Schneider, Kommentar zur Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 3. Auflage, Köln/Düsseldorf 2009, § 52, Seite 283, Nr. 1).

Gem. § 58 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) finden die für den Rat geltenden Vorschriften auf das Verfahren in den Ausschüssen entsprechende Anwendung. Da eine Änderung der Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 08. November 2011 vom Schriftführer abgelehnt wird, ist dem Verwaltungsausschuss die Angelegenheit zur Beschlussfassung vorzulegen.